

RS Vwgh 1996/5/6 95/10/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1996

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §17 Abs3;

ForstG 1975 §17;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/07/0055 E 11. Oktober 1983 RS 2

Stammrechtssatz

Selbst wenn die Rodungsfläche in einem bereits bestehenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauland ausgewiesen ist, bedeutet dies noch nicht, dass eine Verwirklichung dieser anderen Widmung entgegen dem Grundsatz der Walderhaltung auf jeden Fall zulässig wäre. Auch dann hat vielmehr die Forstbehörde allein festzustellen, ob die erforderliche Rodungsbewilligung als im öffentlichen Interesse gelegen zu erteilen ist (Hinweis E 19.4.1983, 82/07/0248, und E 29.11.1976, 1890/76, VwSlg 9190 A/1976).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100272.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at